

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 08 09 Tit. 682 01
— Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 6 – F 0915 – 9/83 – vom 6. Dezember 1983:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 08 09 Tit. 682 01 – Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 53 000 000 DM zu leisten.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Oktober 1983 – VII R – 62/82 – ist es unzulässig, bei der Festsetzung des Branntweingrundpreises nach § 65 Branntweinmonopolgesetz – wie seit dem Betriebsjahr 1980/81 geschehen – die Anschaffungswerte von Gebäuden zugrunde zu legen. Es sind vielmehr die Wiederbeschaffungswerte zu berücksichtigen. Die dadurch bedingte Neufestsetzung der Grundpreise für drei Betriebsjahre (1980/81, 1981/82 und 1982/83), dem Zeitraum der Anwendung des beanstandeten Berechnungsverfahrens, führt zu einer Nachzahlung von Branntweinübernahmegeldern in Höhe von rd. 40 Millionen DM.

Außerdem ist der Absatz beim Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis (durchschnittlicher Erlös 131,50 DM/hl Alkohol) – bedingt durch niedrigere Importpreise (insbesondere Frankreich, Italien) – unerwartet um rd. 100 000 hl Alkohol zurückgegangen. Dadurch ergibt sich ein weiterer Mehrbedarf in Höhe von ca. 13 Millionen DM.

Die Mehrausgabe ist zur Erfüllung monopolgesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar. Sie war auch nicht vorhergesehen.

